

Verordnung über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle

Vom 7. Dezember 2004

GS 35.0356

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1981¹ über die Verkehrsabgaben, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

Die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) ist zuständig für die Erhebung von Gebühren gemäss den §§ 2 - 13.

B. Gebühren für Fahrzeugzulassungen

§ 2 Fahrzeugausweise

Die Gebühren betragen für:

a. Fahrzeugausweise aller Kategorien	60 Fr.
b. Fahrzeugausweise für Ersatzfahrzeuge	60 Fr.
c. Fahrzeugausweise für Motorfahräder (einschliesslich Kontrollschild)	30 Fr.
d. Tagesausweise (ohne Versicherungsprämie)	60 Fr.
e. Duplikate eines Fahrzeugausweises	30 Fr.
f. ² Duplikate eines Fahrzeugausweises für Motorfahräder	20 Fr.

§ 3 Kontrollschilder

Die Gebühren betragen für:

a. die leihweise Abgabe einzelner Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorräder, Kleinmotorräder, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Anhänger	20 Fr.
b. die leihweise Abgabe eines Kontrollschilderpaars für Motorfahrzeuge	40 Fr.
c. den Verkauf einzelner befristeter Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorräder, Kleinmotorräder, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Anhänger	30 Fr.
d. den Verkauf eines befristeten Kontrollschilderpaars	60 Fr.
e. die Wiedereinlösung deponierter Kontrollschilder (pro Schild)	20 Fr.
f. die Verlängerung der Deponierungsdauer von Kontrollschildern um ein weiteres Jahr	30 Fr.
g. die Reservierung von Kontrollschilderserien (pro Jahr und pro Schild)	20 Fr.
h. ¹ die Abgabe gefundener Kontrollschilder (pro Schild)	20 Fr.
i. die Übertragung von Kontrollschildern	140 Fr.
k. die Anordnung des polizeilichen Entzugs von Kontrollschildern (ohne besonderen Aufwand)	100 Fr.

§ 4 Wunschkontrollschilder

¹ Die Gebühren betragen für:

a. Motorwagen:	
1. BL 1 - 9	4'000 Fr.
2. BL 10 - 99	3'000 Fr.
3. BL 100 - 999	2'000 Fr.
4. BL 1'000 - 4'999	1'000 Fr.
5. BL 10'000 - 99'999	240 Fr.
6. Zuteilung von sechsstelligen Wunschkontrollschildern	200 Fr.
b. Motorräder:	
1. BL 1 - 9	2'000 Fr.
2. BL 10 - 99	1'500 Fr.
3. BL 100 - 999	500 Fr.
4. BL 1'000 - 9'999	200 Fr.
5. Zuteilung eines fünfstelligen Wunschkontrollschildes	200 Fr.

² In den Ansätzen gemäss Absatz 1 sind die Gebühren für den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder eingeschlossen.

³ Die Ansätze gemäss Absatz 1 verstehen sich vorbehältlich einer Versteigerung der Kontrollschilder.

¹ GS 27.762, SGS 341

² Fassung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

¹ Fassung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

§ 5 Gesuchsbehandlungen

Die Gebühren betragen für:

- | | |
|---|---------|
| a. die erstmalige Abgabe eines Kollektiv-Fahrzeugausweises | 200 Fr. |
| b. die Abgabe eines zweiten oder weiteren Kollektiv-Fahrzeugausweises | 100 Fr. |
| c. die Bewilligung gelber Gefahrenlichter | 20 Fr. |
| d. die Bewilligung blauer Gefahrenlichter und eines Wechselklanghorns | 20 Fr. |

§ 6 Sonstige Gebühren

Weitere Gebühren betragen für:

- | | |
|---|---------|
| a. generelle Ersatzfahrzeugbewilligungen | 150 Fr. |
| b. Nachträge und Ergänzungen im Fahrzeugausweis | 30 Fr. |
| c. Versicherungswechsel | 30 Fr. |
| d. die Ausstellung von ADR ¹ -Bescheinigungen | 50 Fr. |
| e. die Verlängerung von ADR-Bescheinigungen | 30 Fr. |
| f. Jahresvignetten für Motorfahräder | 24 Fr. |
| g. die Einleitung des Fahrzeugausweis- und Kontrollschilderentzugsverfahrens aufgrund von Versicherungskündigungen | 50 Fr. |
| h. die Ausschreibung von Kontrollschildern im Fahndungsregister des Bundes (RIPOL) aufgrund von Versicherungskündigungen, Nichtvorführung von Fahrzeugen, missbräuchliche Verwendung von Kontrollschildern und Fahrzeugausweisen sowie Nichtbezahlung der Verkehrsabgaben und/oder der Gebühren der MFK | 50 Fr. |
| i. die schriftliche Auskunftserteilung auf Gesuch hin von Angaben aus dem Fahrzeugausweis | 20 Fr. |

C. Gebühren für Führerzulassungen**§ 7 Lernfahrausweise**¹ Die Gebühren betragen für:

- | | |
|---|--------|
| a. Lernfahrausweise aller Kategorien | 40 Fr. |
| b. Duplikate eines Lernfahrausweises | 40 Fr. |
| c. Nachträge und Ergänzungen in Lernfahrausweisen | 30 Fr. |

² Die Gebühren betragen für:

¹ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR, SR 0.741.621).

- | | |
|---|--------|
| a. die Gesuchsbehandlung um Erteilung eines Lernfahrausweises der Kategorien A, A1, B, B1, BE, C, C1, C1E, CE, D, D1E, DE, F und G (inkl. Strafregisterauszug und Unterlagen) | 65 Fr. |
| b. die Gesuchsbehandlung der Kategorie M (inkl. Unterlagen) | 35 Fr. |
| c. die Gesuchsbehandlung um Erteilung einer Ausbildungsbewilligung für LKW-Lehrlinge | 65 Fr. |

§ 8 Führerausweise¹ Die Gebühren betragen für:

- | | |
|---|--------|
| a. die erste Ausstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) der Kategorien A, A1, B, B1, BE, C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, F und G | 75 Fr. |
| b. die erste Ausstellung eines FAK der Kategorie M | 40 Fr. |
| c. die Ausstellung eines weiteren FAK infolge Nachträgen und/oder Ergänzungen | 40 Fr. |
| d. internationale Führerausweise | 40 Fr. |

² Bei dringlicher Ausstellung eines FAK kann die Gebühr über den Gebührenrahmen hinaus um höchstens die Hälfte erhöht werden.³ Die Gebühren betragen für:

- | | |
|--|---------|
| a. Gesuche um Umschrieb eines ausländischen Führerausweises in einen schweizerischen | 65 Fr. |
| b. Gesuche für berufsmässigen Personentransport (BPT) | 65 Fr. |
| c. ¹ Gesuche um erstmalige Erteilung eines Fahrlehrerausweises | 200 Fr. |
| d. ² Gesuche für die Fahlerhrerweiterbildung | 65 Fr. |
| e. ³ Gesuche um Erweiterung einer Fahrlehrerkategorie | 65 Fr. |
| f. ⁴ Gesuche um Erteilung einer Parkierungsbewilligung für Gehbehinderte | 30 Fr. |

D. Weitere Gebühren**§ 9 Besondere Gebühren**¹ Die Gebühren betragen für:

- | | |
|--|--------|
| a. Bestätigungen, Bewilligungen und Ersatzformulare | 20 Fr. |
| b. die Bewilligung der ausserkantonalen Vorführung | 20 Fr. |
| c. die Verlängerung befristeter Ausweise und Bewilligungen | 20 Fr. |

¹ Fassung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

² Ergänzung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

³ Ergänzung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

⁴ Ergänzung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

d. die Parkierungsbewilligung für Gehbehinderte und Behindertentransporte (bei Vorliegen eines Verkehrssteuererlasses reduziert sich die Gebühr anteilmässig entsprechend dem gewährten Steuererlass)	30 Fr.
e. ¹ die Aufforderung zur Änderung der Adressen in Ausweisen	20 Fr.
f. die polizeiliche Zustellung von Verfügungen	100 Fr.
g. Fotokopien (bis drei Stück)	3 Fr.
h. die schriftliche Abgabe von 1 bis 5 Adressen	5 Fr.
i. die schriftliche Abgabe von 6 und mehr Adressen (pro Adresse)	50 Rp.
k. Telefon- und Faxspesen im Ortsbereich	5 Fr.
l. die Einleitung des Betreibungsverfahrens wegen Nichtbezahlens von Verkehrsabgaben und/oder Gebühren der MFK	50 Fr.
m. den Versand einer Mahnung	30 Fr.
n. die Auslandsüberweisung	15 Fr.
o. die Inlandsüberweisung	6 Fr.
p. die Zustellung eines weiteren ASR-Auszahlungsschecks	6 Fr.
q. die erste Verschiebung der periodischen Prüfung	gebührenfrei
r. die zweite und jede weitere Verschiebung der periodischen Prüfung	30 Fr.

² Bei der Abgabe von Tagesausweisen kann eine Kautions von bis zu 500 Fr. erhoben werden.

³ Die Kosten für ärztliche, psychologische und andere Untersuchungen gehen zu Lasten der Ausweisbewerberin / des Ausweisbewerbers oder der Ausweisinhaberin / des Ausweisinhabers.

§ 10 Gebühren für den Erlass von Verfügungen

^{1 2} Verfügungen über den Entzug der Kontrollschilder und des Fahrzeugausweises aufgrund:

a. Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (Verfahren gemäss Artikel 16 Absatz 1 und 4 SVG ³)	200 Fr.
b. Annullation ohne Ausserverkehrsetzung (Verfahren gemäss Artikel 74 Absatz 5 VZV ⁴)	200 Fr.
c. Verlust von Kontrollschildern (Verfahren gemäss Artikel 87 Absatz 2 VZV)	200 Fr.

1 Fassung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

2 Fassung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

3 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

4 Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV, SR 741.51).

d. Aufforderung zur Fahrzeugvorführung (Verfahren gemäss Artikel 106 VZV)	200 Fr.
e. Versicherungskündigung (Verfahren gemäss Artikel 7 VVV ¹)	200 Fr.
f. Nichterfüllung der Bedingungen betreffend Tagesschilder (Verfahren gemäss Artikel 20 Absatz 6 VVV)	200 Fr.
^{2 2} Weitere Verfügungen:	
a. Verfügungen über den Entzug von Kollektiv-Fahrzeugausweisen (Artikel 23a Absatz 1 und 2 VVV)	200 Fr.
b. Verfügungen über die Verweigerung des Umschriebs eines ungültigen ausländischen Führerausweises in einen schweizerischen	200 Fr.
c. berufliche Weiterbildung der Fahrlehrer (Verfügungen gemäss Artikel 61 Absatz 3 VZV)	200 Fr.
d. Verfügungen auf Verlangen (Feststellungsverfügungen)	200 - 400 Fr.

³ Wird an Stelle einer Verfügung gemäss den Absätzen 1 und 2 eine Verwarnung ausgesprochen, beträgt die Gebühr 100 Fr..

§ 11 Gebühren nach Aufwand

Gebühren nach Aufwand werden erhoben für:

- eine Grosszahl von Fotokopien,
- besonderen Aufwand für den polizeilichen Einzug von Kontrollschildern,
- Versicherungsprämien,
- besondere Leistungen der MFK.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Juni 2001³ über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft wird wie folgt geändert: ...⁴

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. März 2003⁵ über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle wird aufgehoben.

1 Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31).

2 Fassung vom 21. März 2006 (GS 35.911), in Kraft seit 1. April 2006.

3 GS 34.137, SGS 145.35

4 GS 35.361

5 GS 34.876, SGS 145.36

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.